

Lieferanten-Version (MSV-LF)

**Messstellenvertrag Strom über den Messstellenbetrieb von
intelligenten Messsystemen und modernen
Messeinrichtungen durch den Messstellenbetreiber
nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 Messstellenbetriebsgesetz**

zwischen

**Netzgesellschaft Düsseldorf mbH
Höherweg 200, 40233 Düsseldorf**

Eingetragen beim Amtsgericht Düsseldorf, HRB Nr. 18633 Umsatzsteuer-ID-Nr. DE 811365022
BDEW-Codenummer 9906207000002

–nachfolgend „Messstellenbetreiber“ genannt –

und

BDEW-Codenummer

– nachfolgend „Lieferant“ genannt–

– gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt –

wird folgender Rahmenvertrag geschlossen:

Präambel

Der vorliegende Messstellenvertrag wurde durch förmliche Festlegung der Bundesnetzagentur vorgegeben (Az. BK6-24-125, Beschluss vom 20.11.2025). Zukünftige Festlegungen werden mit Datum ihres Inkrafttretens Bestandteil des Vertrags.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Dieser Rahmenvertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Durchführung des Messstellenbetriebs im Bereich Elektrizität für Messstellen mit modernen Messeinrichtungen oder intelligenten Messsystemen durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber an den Messstellen des Anschlussnutzers. Vertragspartner des Messstellenbetreibers ist der durch den Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer beauftragte Lieferant, der als Anbieter eines kombinierten Vertrags im Sinne des § 9 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) tätig wird. Die Zuordnung erfolgt über die Marktprozesse nach § 6 dieses Vertrages. Der Vertrag enthält keine Vorgaben zum Messstellenbetrieb für Messstellen, die mit konventioneller Messtechnik ausgestattet sind; diese sind den Regelungen des Netznutzungsvertrags zugeordnet. Zusatzleistungen im Sinne des § 34 Abs. 2 und 3 MsbG sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
2. Eine Messstelle umfasst gemäß § 2 Nr. 11 MsbG die Gesamtheit aller Mess-, Steuerungs- und Kommunikationseinrichtungen zur sicheren Verarbeitung von Messdaten und Steuerungsinformationen und zur sicheren Anbindung von Erzeugungsanlagen und steuerbaren Lasten an Zählpunkten eines Anschlussnutzers.
3. Die in diesem Vertrag enthaltenen Regelungen sind in ihrem Anwendungsbereich abschließend, soweit nicht die Vertragspartner in beiderseitigem Einverständnis diesen Vertrag ergänzende oder abweichende Regelungen treffen. Letztere sind möglich, soweit der Messstellenbetreiber den Abschluss dieser ergänzenden oder abweichenden Regelungen jedem Lieferanten diskriminierungsfrei anbietet und im Internet veröffentlicht. Die Abweichungen und Ergänzungen von diesem Standardvertrag sind in Textform zu vereinbaren. Der Abschluss der Regelungen nach Satz 2 darf nicht zur Bedingung für den Abschluss dieses Vertrages gemacht werden.
4. Die in diesem Vertrag verwendeten Begriffsbestimmungen entsprechen denen des § 2 MsbG sowie denen des § 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

§ 2 Installation der Mess- und Steuerungseinrichtungen

1. Die Durchführung der Installation hat unter Beachtung der technischen Mindestanforderungen an den Messstellenbetrieb nach § 8 Abs. 2 MsbG oder einer entsprechenden Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 47 Abs. 2 Nr. 15 MsbG zu erfolgen. Der Messstellenbetreiber ist für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der technischen Einrichtungen der Messstelle verantwortlich.
2. Die Arbeiten an Anlagenbestandteilen der Messstelle einschließlich des Ein- und Ausbaus von Messeinrichtungen sowie der Änderung der Messstelle dürfen nur

durch ausreichend qualifiziertes Personal durchgeführt werden. Das Vorliegen ausreichender Qualifizierung wird vermutet, wenn die ausführende Person eine Elektrofachkraft im Sinne der DIN VDE 1000-10 ist.

§ 3 Messstellenbetrieb

1. Der Messstellenbetreiber verpflichtet sich gegenüber dem Lieferanten, die mit dem Messstellenbetrieb nach § 3 MsbG zusammenhängenden Leistungen zu erbringen.
2. Der Messstellenbetreiber bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen, insbesondere des § 8 Abs. 1 MsbG Ort, Art, Zahl und Größe von Messeinrichtungen, sowie, soweit erforderlich, Steuerungseinrichtungen. Der Lieferant ist verpflichtet, den Anschlussnutzer/-nehmer auf das Recht des Messstellenbetreibers nach Satz 1 hinzuweisen. In den Fällen des § 14 Abs. 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)) hat der Messstellenbetreiber die Belange des Grundversorgers angemessen zu berücksichtigen, soweit dies technisch möglich ist. Ist ein intelligentes Messsystem vorhanden oder soll die Anlage mit einem solchen ausgestattet werden, bestimmt der Messstellenbetreiber die Art der Kommunikationseinrichtung. Die Regelung des § 3 Abs. 3a MsbG bleibt im Übrigen unberührt.
3. Das Zählverfahren bestimmt sich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des MsbG.
4. In der Regel erfolgt die entnahmeseitige Messung auf der Netzebene des vertraglich mit dem Netzbetreiber vereinbarten Netzzanschlusspunktes. Bei Abweichungen von diesem Grundsatz werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt, den der Netzbetreiber vorgibt. Die Ergebnisse werden gemäß den anerkannten Regeln der Technik einer Marktlokation nach § 6 Abs. 7 Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrag zugewiesen.

§ 4 Standardleistungen

Der Messstellenbetreiber erbringt im Rahmen dieses Vertrags die Standardleistungen gemäß § 34 Abs. 1 MsbG. Die Ausstattungsverpflichtung umfasst die Ausstattung der Messstellen mit intelligenten Messsystemen, Steuerungseinrichtungen bzw. modernen Messeinrichtungen gemäß den Anforderungen und Voraussetzungen der §§ 29, 30, 31 und 32 MsbG.

§ 5 Erfüllung eichrechtlicher Vorschriften

Der Messstellenbetreiber ist mit Blick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und

Verpflichtungen. Mit Vertragsabschluss bestätigt der Messstellenbetreiber im Sinne des § 33 Abs. 2 Mess- und Eichgesetz (MessEG), dass er als Messgeräteverwender seine ihm hiernach obliegenden Verpflichtungen erfüllt.

§ 6 Geschäftsprozesse und Datenaustausch zur Abwicklung des Messstellenbetriebs

1. Die Abwicklung des Messstellenbetriebs und insbesondere die Datenübermittlung erfolgen
 - a. unter Anwendung der von der Bundesnetzagentur erlassenen „Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität - GPKE“ (BK6-06-009) in jeweils geltender Fassung sowie
 - b. unter Anwendung der von der Bundesnetzagentur erlassenen Festlegung „Wechselprozesse im Messwesen (WiM)“ (BK6-09-034) in jeweils geltender Fassung.
2. Ist ein elektronischer Datenaustausch zwischen den Vertragspartnern nach Maßgabe der vorgenannten Festlegungen durchzuführen, erfolgt dieser in Anwendung von verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen der Expertengruppe „EDI@Energy“, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind. Bei der Auslegung dieses Vertrages sind auch die von EDI@Energy veröffentlichten Fehlerkorrekturen zu berücksichtigen.
3. Regelungslücken, die sich in Anwendung der unter Absatz 1 genannten Festlegungen ergeben, werden die Vertragspartner unter Anwendung der jeweils zu den einzelnen Festlegungen veröffentlichten „Umsetzungsfragen“ schließen, soweit diese mindestens unter Beteiligung von Vertretern der Messstellenbetreiber, Lieferanten, Anschlussnehmer sowie Anschlussnutzer erarbeitet wurden und als „konsensual“ eingestuft sind.

§ 7 Messwerterhebung

1. Die Messung entnommener Elektrizität erfolgt nach § 55 MsbG.
2. Die Erhebung und Übermittlung der Messwerte erfolgt gemäß der WiM (BK6-09-034) in jeweils geltender Fassung und richtet sich im Übrigen nach den Regeln des MsbG. Die Messeinrichtungen für Marktlokationen von Kunden mit Standardlastprofil werden in möglichst gleichen Zeitabständen, die ein Jahr nicht wesentlich unter- bzw. überschreiten dürfen, nach einem vom Messstellenbetreiber festzulegenden Turnus und Zeitpunkt abgelesen.
3. Messwerte, die der Aufteilung der gemessenen Energiemenge auf mehrere Teilzeiträume dienen, können vor dem Hintergrund einer Änderung der Preise, Netznutzungsentgelte, Abgaben oder Umlagen im Abrechnungszeitraum rechnerisch erzeugt werden (rechnerisch abgegrenzte Werte). Die Verwendung solcher Werte kommt nur dann in Betracht, wenn eine Erhebung tatsächlicher Messwerte durch

den Messstellenbetreiber nicht in angemessener Zeit möglich ist und wenn für den maßgeblichen Zeitpunkt keine plausiblen Zählerstände in entsprechend angemessener Zeit übermittelt worden sind.

4. Ersatzwerte und vorläufige Werte werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, d.h. gemäß den Bildungsregeln der VDE-AR-N 4400 (Metering Code) in der jeweils gültigen Fassung gebildet. Sie sind als solche zu kennzeichnen und nach Maßgabe der WiM (BK6-09-034) in jeweils geltender Fassung zu erheben.
5. Die Nachprüfung von Messeinrichtungen sowie das Vorgehen bei Messfehlern erfolgen nach § 71 MsbG sowie unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik.

§ 8 Messwertverwendung

1. Messwerte bilden unter anderem die Grundlage für die Bilanzierung und Abrechnung der Netznutzung sowie der Energielieferung bzw. der Einspeisung. Die Verarbeitung der Messwerte erfolgt nach §§ 60 ff. MsbG. Dem Anschlussnutzer wird eine Übersicht nach § 54 MsbG gemäß Anlage zur Verfügung gestellt.
2. Bei Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz gilt für die Datenübermittlung an den Anlagenbetreiber § 62 MsbG.

§ 9 Entgelte

1. Der Lieferant zahlt für die Leistungen des Messstellenbetreibers nach diesem Vertrag die Entgelte nach Maßgabe der gemäß den WiM-Prozessen ausgetauschten Preisblätter. Die Entgelte richten sich nach Art und Anzahl der verbauten Mess- und ggf. Steuerungseinrichtungen und bei intelligenten Messsystemen zusätzlich nach der jeweiligen Verbrauchsgruppe und umfassen insbesondere die für die Messeinrichtung entstandenen Kosten. Ein Steuerungsentgelt ist nur dann zu zahlen, wenn es sich bei dem Vertragspartner des Lieferanten aus dem kombinierten Vertrag um den im MsbG genannten Kostenschuldner handelt. Für die Einordnung in eine der Verbrauchsgruppen ist der Jahresstromverbrauch gemäß § 30 Abs. 4 MsbG maßgeblich.
2. Der Messstellenbetreiber ist in keinem Fall berechtigt, mehr als die jeweils gesetzlich oder regulatorisch vorgeschriebenen Höchstentgelte zu verlangen. Der Messstellenbetreiber ist zur Anpassung der Entgelte berechtigt oder verpflichtet, soweit sich dies aus gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Vorgabe ergibt. Sämtliche Kosten und Auslagen des Messstellenbetreibers für die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung des Messstellenbetriebs gelten als mit dem Entgelt abgegolten.
3. Änderungen des Entgelts durch den Messstellenbetreiber erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) entsprechend den Vorgaben aus der WiM (BK-09-034) in jeweils geltender Fassung. Der Lieferant kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Auf Verlangen seines Vertragspartners aus dem

kombinierten Vertrag ermächtigt der Lieferant diesen, das Recht aus § 315 Abs. 3 BGB auszuüben (gewillkürte Prozessstandschaft). Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch den Messstellenbetreiber sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Entgeltermittlung nach Absatz 1 maßgeblich sind. Hierunter fallen beispielsweise einseitige Entgeltänderungen aufgrund betriebsinterner Kostensteigerungen bzw. Kostensenkungen. Änderungen des Entgelts durch einseitige Leistungsbestimmung nach Satz 1 sind für Standardleistungen nur im Rahmen der jeweils geltenden Preisobergrenze zulässig. Der Messstellenbetreiber ist bei Kostensteigerungen im Rahmen der Preisobergrenze berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Entgeltänderung durchzuführen. Bei der Entgeltermittlung ist der Messstellenbetreiber verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Der Messstellenbetreiber hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Entgeltänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf der Messstellenbetreiber Kostensenkungen nicht zu einem späteren Zeitpunkt weitergeben als Kostensteigerungen.

4. Der Messstellenbetreiber teilt Änderungen des Entgelts entsprechend den Vorgaben der WiM (BK6-09-034) in ihrer jeweils geltenden Fassung mit.
5. Sollten neben den Entgelten für den Messstellenbetrieb Abgaben und Umlagen bezogen auf diese eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, tritt die Änderung mit Wirkung zu dem gesetzlich oder sonst hoheitlich hierfür vorgesehenen Zeitpunkt in Kraft.

§ 10 Abrechnung, Zahlung und Verzug

1. Der Messstellenbetreiber rechnet die Entgelte jährlich nachschüssig ab. Es steht ihm dabei frei, angemessene Teilzahlungen zu verlangen. Die Abrechnung des Messstellenbetriebs im Rahmen kombinierter Verträge erfolgt gegenüber dem Lieferanten. Der Messstellenbetreiber teilt dem Lieferanten den gewählten Abrechnungsturnus und die Höhe der Teilzahlungen mit Vertragsabschluss oder nachträglich zehn Werktage vor der geplanten Erhebung in Textform mit. Ändern sich die für die Berechnung der Teilzahlungen relevanten Parameter (z.B. Einbau eines intelligenten Messsystems), können die Vertragspartner auch unterjährig eine Anpassung der Teilzahlungen verlangen.
2. Entgelte werden zu dem vom Messstellenbetreiber angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zehn Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Vom Messstellenbetreiber zu leistende Rückerstattungen werden spätestens zehn Werktage nach dem Ausstellungsdatum fällig. Bei einem verspäteten Zahlungseingang sind die Vertragspartner berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, Verzugskosten pauschal gemäß des geltenden Preisblatts in Rechnung zu stellen. Dem Lieferanten bleibt es unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugsschaden nachzuweisen. Die Vorschriften des HGB bleiben unberührt.

3. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung und Abschlagsberechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers in der Berechnung oder den Grundannahmen dazu besteht.
4. Eine Aufrechnung mit Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.
5. Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrundeliegenden Daten festgestellt, erfolgt die Abwicklung über die Geschäftsprozesse und Datenformate nach Maßgabe der GPKE (BK6-06-009) in jeweils geltender Fassung (Storno/Neuberechnung). Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
6. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Dritter die Entgelte anstelle des Lieferanten zahlt. Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen. Der Lieferant kann bei ausdrücklicher Vereinbarung der Vertragspartner für den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme auf den Anfrageprozess zur Rechnungsübernahme verzichten, solange und soweit der Lieferant die Rechnungsübernahme nicht abbestellt.
7. Die Abrechnung inklusive der vorgelagerten Übermittlung des jeweils gültigen Preisblatts sowie der definierten Bestell- und Angebotsprozesse erfolgt nach Maßgabe der WiM (BK6-09-034) in jeweils geltender Fassung.
8. Die Zahlung von Entgelten, Steuern und sonstigen Belastungen nach diesem Vertrag erfolgt durch Überweisung, sofern die Parteien nichts Anderweitiges vereinbaren.
9. Im Falle eines untermonatlichen Vertragsbeginns erfolgt die Berechnung des Entgelts anteilig.

§ 11 Vorauszahlung

1. Der Messstellenbetreiber kann in begründeten Fällen vom Lieferanten verlangen, eine Vorauszahlung für Ansprüche aus diesem Vertrag zu entrichten. Die Forderung einer Vorauszahlung ist dem Lieferanten zwei Wochen vor der geplanten Umstellung in Textform mitzuteilen und zu begründen.
2. Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn
 - a. der Lieferant mit einer fälligen Zahlung in einer Gesamthöhe, die die Hälfte der jährlichen Gesamtsumme übersteigt, in Verzug geraten ist und auch auf eine nach Verzugseintritt erklärte Aufforderung sowie Androhung der Einstellung des Messstellenbetriebs in Textform nicht oder nicht vollständig gezahlt hat,
 - b. der Lieferant bei monatlichen Teilzahlungen innerhalb von zwölf Monaten zweimal mit einer fälligen Zahlung in Verzug war und auch auf eine daraufhin erklärte Aufforderung in Textform nicht oder nicht vollständig gezahlt hat,

- c. gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a ZPO) eingeleitet sind und unter Würdigung der Gesamtumstände die Besorgnis besteht, dass der Vertragspartner den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nur verzögert nachkommen wird und er diese Besorgnis nicht innerhalb von fünf Werktagen nach der Anforderung der Zahlung im Voraus durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet oder
 - d. ein früherer Messstellenvertrag zwischen den Vertragspartnern in den letzten zwei Jahren vor Abschluss dieses Vertrages nach § 16 Abs. 5 wirksam durch den Messstellenbetreiber gekündigt worden ist; in diesem Fall entfällt das Erfordernis des Abs. 1 S. 2.
- 3. Die Zahlung für den Messstellenbetrieb für den jeweiligen Vorauszahlungszeitraum ist auf Anforderung des Messstellenbetreibers im Voraus in voller Höhe zu entrichten. Der Messstellenbetreiber bestimmt den Zeitpunkt der ersten Vorauszahlung und teilt dem Lieferanten die Forderung mit einer Frist von mindestens sieben Werktagen zum Fälligkeitstermin mit.
 - a. Der Messstellenbetreiber kann nach seiner Wahl eine jährliche, monatliche, halbmonatliche oder wöchentliche Vorauszahlung verlangen.
 - b. Die Höhe der Vorauszahlung wird bezogen auf den jeweiligen Vorauszahlungszeitraum angepasst und entspricht den voraussichtlich anfallenden Entgelten für den im Vorauszahlungszeitraum in Anspruch genommenen Messstellenbetrieb. Dabei hat der Messstellenbetreiber Änderungen im aktuellen Kundenbestand sowie die Umstände des Einzelfalles angemessen zu berücksichtigen. Der Messstellenbetreiber teilt dem Vertragspartner in diesen Fällen die Höhe und den Termin der zu leistenden Vorauszahlung jeweils mit einer Frist von sieben Werktagen auf das Wirksamwerden der Änderungen mit. Änderungen der Höhe werden mit einem Vorlauf, der dem vereinbarten Zahlungsintervall entspricht, in Textform mitgeteilt und zum nächsten Vorauszahlungstermin gültig.
 - c. Die folgende monatliche Vorauszahlung ist mit Wertstellung zum 3. Werktag des Monats, bei wöchentlicher Vorauszahlung bis zum letzten Werktag der Kalenderwoche vorausgehenden Woche sowie bei halbmonatlicher Vorauszahlung jeweils zum letzten Werktag des Vormonats und zum letzten Werktag vor Monatsmitte (§ 192 BGB) auf das Konto des Messstellenbetreibers zu zahlen.
 - d. Die Vorauszahlung wird mit Ablauf des Vorauszahlungszeitraums abgerechnet und entstehende Salden werden ohne Verrechnung mit anderen Forderungen innerhalb eines Monats ausgeglichen.
- 4. Der Messstellenbetreiber hat das Bestehen eines begründeten Falles im Sinne des Absatz 2 jährlich ab der ersten Vorauszahlung zu überprüfen. Der Lieferant kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach 18 Monaten fordern, sofern kein begründeter Fall im Sinne des Absatz 1 mehr vorliegt und seine Zahlungen innerhalb der vorangegangenen 18 Monate fristgerecht und in voller Höhe eingegangen sind. Der Messstellenbetreiber bestätigt dem Lieferanten in

den Fällen des Satz 1 und Satz 2, wenn die Voraussetzungen für die Vorauszahlung nicht mehr bestehen. Die Pflicht zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Bestätigung.

§ 12 Zutrittsrecht des Messstellenbetreibers

Der Lieferant sagt zu, den Anschlussnutzer/-nehmer auf das Zutrittsrecht des Messstellenbetreibers nach § 38 MsbG hinzuweisen.

§ 13 Störungen und Unterbrechungen des Messstellenbetriebs

1. Soweit der Messstellenbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige außerhalb dieses Vertrags liegende Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, den Messstellenbetrieb und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen, ruhen die wechselseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag solange, bis ihm die Aufgabenerfüllung wieder möglich und zumutbar ist.
2. Der Messstellenbetrieb kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (z.B. Gerätetausch, Updates) erforderlich ist. Bei planbaren Unterbrechungen berücksichtigt der Messstellenbetreiber die Interessen des Lieferanten und Anschlussnutzers/-nehmers (Vertrag zugunsten Dritter) angemessen.
3. Der Messstellenbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um Störungen, wie z.B. auch wiederkehrende Messwertausfälle, oder Unterbrechungen, die in seinem Verantwortungsbereich liegen, unverzüglich zu beheben.
4. Darüber hinaus kann der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb nach Androhung durch Ausbau oder sonstige Maßnahmen unterbrechen, wenn dies erforderlich ist, um eine Beeinflussung oder Zerstörung der Einrichtungen der Messstelle zu verhindern oder eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden. Der Messstellenbetreiber hat den Netzbetreiber, den Stromlieferanten und den Anschlussnutzer/-nehmer unverzüglich über den Ausbau von Einrichtungen der Messstellen sowie über die Wiederaufnahme des Messstellenbetriebs zu unterrichten. Dabei ist die Messstelle in geeigneter Weise gegen potentielle Manipulation abzusichern, um einer Stromentnahme im ungemessenen Bereich vorzubeugen. Eine Unterbrechung hat zu unterbleiben, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen. Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist. Der Messstellenbetreiber hat den Anschlussnutzer/-nehmer in der Androhung über die Möglichkeit zu informieren, Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit des Ausbaus, insbesondere eine Gefahr für Leib oder Leben, in Textform vorzutragen.
5. Der Messstellenbetrieb ist unverzüglich durch Wiedereinbau der Messeinrichtung aufzunehmen, wenn die Gefahr der Beeinflussung oder Zerstörung der Messeinrichtung nachhaltig abgewandt ist.

§ 14 Haftung

1. Der Messstellenbetreiber haftet für Sach- und Vermögensschäden, die dem Lieferanten durch die von ihm zu vertretende Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten des Messstellenbetriebs entstehen entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 NAV, soweit diese eine Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Energieversorgung nach sich ziehen. Für sonstige Schäden, die durch die technischen Einrichtungen der Messstelle selbst oder deren fehlerhaften Einbau, Ausbau, Betrieb oder Wartung verursacht worden sind, haftet der Messstellenbetreiber nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und stellt den Lieferanten von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei.
2. Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist im Falle leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Falle der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.
 - a. Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - b. Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
3. Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
4. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
5. Die Absätze 1 bis 4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.
6. Die Vertragspartner informieren einander nach Kenntnisnahme unverzüglich in Textform über eingetretene Schäden im Sinne der Absätze 1 bis 5.

§ 15 Vertragsstrafe

1. Verstößt der Vertragspartner gegen wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag, ist der andere Vertragspartner berechtigt, die Zahlung einer Vertragsstrafe zu verlangen. Der Anspruch ist innerhalb einer Kalenderwoche nach Kenntnis des Verstoßes in Textform geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist ist die Erhebung einer

Vertragsstrafe ausgeschlossen. Der Kenntnis steht es gleich, wenn der Vertragspartner den Verstoß infolge von Fahrlässigkeit nicht kannte (kennen musste). Die Vertragsstrafe beträgt 10 Cent brutto pro Tag und je betroffener Messstelle an dem bzw. bei der ein Pflichtverstoß vorliegt. Die Vertragsstrafe ist monatlich abrechenbar. Alle Pflichtverstöße in Ansehung einer Messstelle an einem Tag gelten als ein Pflichtverstoß.

2. Die Vertragsstrafe kann nicht für solche Pflichtverstöße geltend gemacht werden, die der Vertragspartner nicht zu vertreten hat. Die Clearing-Prozesse der WiM und GPKE sind vorrangig durchzuführen. Das Fordern einer Vertragsstrafe ist für die Dauer eines laufenden Clearing-Prozesses ausgeschlossen, solange und soweit dieser von beiden Vertragspartnern ordnungsgemäß durchgeführt wird.
3. Verstöße, für die eine Vertragsstrafe nach diesem Paragraphen erhoben wird, können nicht zur Begründung einer fristlosen Kündigung nach § 16 herangezogen werden.

§ 16 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Der Messstellenvertrag tritt am _____ in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Die Zuordnung der Messstelle auf Grundlage dieses Vertrages erfolgt gemäß den Prozessen der WiM (BK6-09-034) in jeweils geltender Fassung.
2. Der Lieferant kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen.
3. Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Recht des Vertragspartners auf die Erbringung der vertraglichen Leistungen unmittelbar. Sonstige Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis enden mit Begleichung sämtlicher Forderungen.
4. Der Messstellenbetreiber kann diesen Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendermonats kündigen, soweit eine Pflicht zum Messstellenbetrieb auf der Grundlage des MsbG oder darauf beruhender Rechtsvorschriften nicht oder nicht mehr besteht oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Messstellenvertrages angeboten wird, der den Anforderungen des MsbG und darauf beruhender Rechtsvorschriften entspricht. Der Lieferant sichert zu, seinen Vertragspartner aus einem kombinierten Vertrag unverzüglich über die Kündigung zu informieren, sofern der kombinierte Vertrag durch diese Kündigung betroffen wird.
5. Beide Vertragspartner können diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a. gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung unter Androhung der Einstellung des Messstellenbetriebs und des damit verbundenen Ausbaus der Messeinrichtung schwerwiegend verstoßen wird oder
 - b. der Lieferant seiner Verpflichtung zur Vorauszahlung nach § 11 nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt.
6. Die Kündigung bedarf der Textform.

7. Erklärt der Messstellenbetreiber eine fristlose Kündigung dieses Vertrags, sagt der Lieferant zu, seinen Vertragspartner aus dem kombinierten Vertrag unverzüglich über die außerordentliche Kündigung zu informieren, sofern der kombinierte Vertrag durch diese Kündigung betroffen wird.
8. Macht der Anschlussnehmer, der nicht zugleich Anschlussnutzer ist, von seinem Auswahlrecht nach § 6 MsbG Gebrauch, endet der Messstellenvertrag für die betroffenen Messstellen frühestens drei Monate nach Zugang dieser Erklärung beim Lieferanten, Anschlussnutzer und Messstellenbetreiber.
9. Mit Wirksamwerden der Kündigung des Vertrages ist der Messstellenbetreiber berechtigt, die Messeinrichtung auszubauen, soweit er nicht einen Messstellenvertrag mit dem Anschlussnutzer/-nehmer schließt. Im Übrigen gelten die Regelungen für den Wechsel des Messstellenbetreibers.
10. Eine zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene EDI-Vereinbarung besteht nach der Kündigung des Messstellenvertrages bis zur endgültigen Abwicklung der Entgeltabrechnung fort. Nach Begleichung sämtlicher Forderungen endet die EDI-Vereinbarung automatisch, soweit sie nicht für andere Vertragsverhältnisse weiterhin Anwendung findet.
11. Eine Kündigung des Vertrages kann nur erfolgen, soweit ihr gesetzliche Vorgaben des MsbG nicht entgegenstehen.

§ 17 Ansprechpartner

Die Vertragspartner benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit nebst Kontaktdaten und informieren unverzüglich über Änderungen. Es gilt § 6 des Vertrags. Die jeweilige Erreichbarkeit innerhalb der üblichen Geschäftszeiten ist sicherzustellen.

§ 18 Datenaustausch und Vertraulichkeit

1. Die Vertragspartner sichern zu, dass sie sämtlichen Pflichten, insbesondere ihren Informationspflichten, nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen nachkommen.
2. Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln und personenbezogene Daten vom Messstellenbetreiber, soweit im Hinblick auf den Verarbeitungszweck möglich, anonymisiert oder pseudonymisiert verarbeiten. Die Vertragspartner sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitätslieferungen sowie der Netznutzung, an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und buchhalterischen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Die Pflicht zur Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bleibt unberührt.

§ 19 Zugang zu Daten

1. Die Vertragspartner beachten das Einsichtsrecht des Anschlussnutzers in dem in §§ 53, 61 MsbG und Art. 7 Abs. 1 Durchführungsverordnung (EU) 2023/1162 i.V.m. Art. 23 Abs. 2 Richtlinie (EU) 2019/944 genannten Umfang.
2. Der Lieferant weist den Anschlussnutzer auf seinen Zugangsanspruch gegenüber dem Messstellenbetreiber hin und teilt dazu erforderliche Informationen unverzüglich mit. Es steht dem Lieferanten frei, darüber hinaus einen Datenzugang zu ermöglichen.

§ 20 Informationspflicht; Vollmacht

1. Der Lieferant sichert dem Messstellenbetreiber zu, alle Informationen und Daten, die für den Anschlussnutzer/-nehmer wesentlich oder in diesem Vertrag an diesen adressiert sind, unverzüglich bereitzustellen. Dies gilt nicht, soweit der Anschlussnutzer/-nehmer bereits im konkreten Fall durch den Messstellenbetreiber aufgrund gesetzlicher oder regulatorischer Vorschriften zu informieren ist. Der Lieferant sichert ebenso zu, Daten und Informationen seines Vertragspartners aus dem kombinierten Vertrag, die an den Messstellenbetreiber zu übermitteln sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten. Insbesondere verpflichtet er sich, dem Messstellenbetreiber alle ihm vorliegenden, den Anschlussnutzer/-nehmer betreffenden und für den Ein- oder Ausbau sowie zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen mitzuteilen.
2. Der Lieferant sichert dem Messstellenbetreiber zu, dass er aufgrund eines geltenden kombinierten Vertrags mit einem Anschlussnutzer/-nehmer tätig wird und über alle erforderlichen Einwilligungen seines Vertragspartners aus dem kombinierten Vertrag hinsichtlich des Messstellenbetriebs verfügt. Der Vertragspartner, der Geschäftsdaten nach Maßgabe der GPKE (BK6-06-009) in jeweils geltender Fassung anfragt, sichert insbesondere für die Geschäftsdatenanfrage die Bevollmächtigung durch den Anschlussnutzer/-nehmer zu. Der Messstellenbetreiber kann die Vorlage des Vertrags und/oder der Einwilligungen im Einzelfall verlangen. In der Regel genügt hierzu die Übersendung in digitaler Form.
3. Der Lieferant stellt den Messstellenbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen. Der Messstellenbetreiber behält sich vor, in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht zu verlangen. In einem solchen Fall genügt hierzu in der Regel die Übersendung in digitaler Form.

§ 21 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nur mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten nicht gewährleistet ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der andere Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten widerspricht. Die

Mitteilung und der Widerspruch nach Satz 3 sind jeweils in Textform gegenüber dem anderen Vertragspartner zu erklären. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder der Übertragung der Grundzuständigkeit nach §§ 41 ff. MsbG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages einschließlich dazu vereinbarter Änderungen oder Ergänzungen ohne Zustimmung über. Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG handelt. In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner.

2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlichen Festlegung oder einer Nachfolgefassung, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Regelungen zu ersetzen. Zur Schließung von Regelungslücken sind die einschlägigen Rechtsgrundlagen, insbesondere das MsbG und das EnWG sowie die jeweils auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen in jeweils geltender Fassung heranzuziehen. Der Messstellenbetreiber teilt Vereinbarungen nach Satz 2 der Bundesnetzagentur unverzüglich in Textform mit.
3. Ändern sich die bei Vertragsschluss vorgefundenen wirtschaftlichen, rechtlichen und wettbewerblichen Verhältnisse durch gesetzliche Vorgaben, behördliche Maßnahmen oder durch Regelungen zwischen den Verbänden der Stromwirtschaft auf nationaler oder internationaler Ebene während der Vertragslaufzeit wesentlich, so können die Vertragspartner bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Anpassung des Mustervertrages stellen.
4. Beide Vertragspartner vereinbaren, dass im Falle jeder künftigen Anpassung der diesem Vertrag zugrundeliegenden Festlegung des Mustervertrages mittels einer Festlegung der Bundesnetzagentur die gegenständlichen Änderungen zu dem in der behördlichen Festlegung vorgesehenen Zeitpunkt auch im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses ihre rechtliche Wirkung entfalten, ohne dass es hierfür einer erneuten ausdrücklichen Vertragsänderung durch die Vertragspartner bedarf. Der Messstellenbetreiber informiert den Lieferanten, sofern nicht anders festgelegt, spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens über die geänderten Bedingungen dieses Vertrages in Textform und veröffentlicht sie auf seiner Internetseite. Der Lieferant ist abweichend von § 15 Abs. 2 berechtigt, den vorliegenden Vertrag mit einer Frist von zehn Werktagen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zu kündigen. Gemäß § 1 Abs. 3 getroffene Vereinbarungen, die den geänderten Bedingungen nicht widersprechen, bleiben grundsätzlich unberührt.
5. Ist der Lieferant ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, ist im Fall von Streitigkeiten das Gericht zuständig, bei dem der Messstellenbetreiber seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Sofern der Messstellenbetreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist der Gerichtsstand am Sitz der für ihn zuständigen Regulierungsbehörde.

6. Mit Vertragsbeginn werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragspartnern bestehende Vereinbarungen über den Messstellenbetrieb für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen unwirksam.
7. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.

§ 22 Anlage

Die nachfolgend genannte Anlage ist Bestandteil des Vertrages:

- o Formblatt nach § 54 MsbG für Anschlussnutzer